

GKV-Zugang für Forschende aus Drittstaaten ohne Arbeitsvertrag

**Gesetzliche Grundlage
ab 1. März 2024**

Kristina Langer - Hochschulberaterin



**GKV-Zugang für Forschende
aus Drittstaaten ohne
Arbeitsvertrag in Deutschland**

GKV-Zugang für Forschende aus Drittstaaten ohne Arbeitsvertrag in Deutschland

Für welche Personengruppe gilt die gesetzliche Grundlage?

Gesetzliche Grundlage ab 1. März 2024: § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SGB V

- Der Versicherung können beitreten „innerhalb von drei Monaten nach Aufenthaltsnahme im Inland, Ausländer:innen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18d Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“.
- Ergo: Forschende, die einen Vertrag bzw. eine Zusage zur Durchführung eines Forschungsvorhabens mit einer Forschungseinrichtung abgeschlossen haben, sind antragsberechtigt.
 - Dies gilt für selbstfinanzierte Forschende (Personen, die ihren Aufenthalt eigenständig finanzieren), Gastforschende (Aufenthaltsdauer < 1 Jahr) und drittfinanzierte Forschende (Stipendiat:innen)
- Zusammenfassend: **Forschende mit Forschungsauftrag ohne Arbeitsvertrag in Deutschland**

GKV-Zugang für Forschende aus Drittstaaten ohne Arbeitsvertrag in Deutschland

Zu wann ist eine Mitgliedschaft möglich?

- Die gesetzliche Regelung gilt ab dem 1. März 2024 (Beginn des Forschungsauftrages)
 - Wichtig: Eine vorherige Einreise und Absicherung über eine Reisekrankenversicherung ist unschädlich für die Mitgliedschaft ab 1. März 2024, sofern im Anschluss der Forschungsauftrag beginnt.
 - Die freiwillige Mitgliedschaft muss innerhalb von drei Monaten beantragt werden

Beispiel:

Einreise am 1. Februar 2024 mit Beabsichtigung des Forschungsauftrages. Die vorherige Absicherung im Krankheitsfalls erfolgt z. B. über eine Reisekrankenversicherung.

Beginn des Forschungsauftrages am 1. März 2024; der Forschungsauftrag wird auch tatsächlich angenommen.

- ➔ Die forschende Person kann zum 1. März 2024 der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung beitreten.
- ➔ Der Antrag muss in der Zeit vom 1. März 2024 bis zum 31. Mai 2024 gestellt werden!

GKV-Zugang für Forschende aus Drittstaaten ohne Arbeitsvertrag in Deutschland

Ist ein Wechsel aus der privaten Krankenversicherung in die gesetzliche Krankenversicherung bei einem laufenden Forschungsauftrag zum 1. März 2024 möglich?

Grundsätzlich ist ein Wechsel aus einer substitutiven privaten Krankenversicherung ausgeschlossen (Bestandsschutz).

Beispiel:

Forschungsauftrag seit 1. Oktober 2023 - Absicherung über eine substitutive private Krankenversicherung

→ kein Wechsel in die freiwillige gesetzliche Krankenversicherung zum 1. März 2024 möglich, da der Forschungsauftrag bereits besteht und der Bestandsschutz greift.

GKV-Zugang für Forschende aus Drittstaaten ohne Arbeitsvertrag in Deutschland

Wie werden die Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung berechnet?

Es handelt sich um eine freiwillige Mitgliedschaft, dementsprechend werden die Beiträge aus den Einkünften des Mitgliedes berechnet.

Beispiel:

Forschende Person (kinderlos) erhält ein Stipendium im Höhe von z. B. 1.400 EUR und erwirtschaftet keine weiteren Einkünfte:

Beitrag Krankenversicherung	Beitrag Pflegeversicherung
14,0 % erm. Beitragssatz + 1,2 % kassenindividueller Zusatzbeitrag = 15,2 % → 212,80 EUR	4 % → 56 EUR

Wichtig: eine mögliche Familienversicherung für Angehörige ist beitragsfrei. Hier werden keine weiteren Beiträge fällig!

Der monatliche Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung beträgt: 268,80 EUR

GKV-Zugang für Forschende aus Drittstaaten ohne Arbeitsvertrag in Deutschland

Benötigte Dokumente für die Antragsstellung:

- Mitgliedschaftsantrag: **Become a member of TK** (please select „Application form others“)
- Grund des Antrages inklusives Nachweis: Forschungsauftrag
- Aufenthaltstitel nach §18d AufenthG
- Nachweis der Einnahmen

Der Aufenthaltstitel kann nachgereicht werden, jedoch wird die Mitgliedschaft erst nach Eingang aller Unterlagen geprüft bzw. hergestellt – hierbei kann keine vorläufige Mitgliedsbestätigung ausgehändigt werden



2.

**Fallbeispiele für
die Praxis**

Fallbeispiele für die Praxis

Fallbeispiel 1:

Forschungsauftrag ab dem 01.02.2024 - Wechsel zum 01.03.2024 in freiwillige gesetzliche Krankenversicherung möglich?

- Nein, da Forschungsauftrag vor dem 1. März 2024 begonnen. Es ist auch kein Wechsel zum 1. März 2024 aus der privaten Krankenversicherung in die gesetzliche Krankenversicherung möglich.

Fallbeispiel 2:

Forschungsaufenthalt ab dem 01.04.2024, private Reisekrankenversicherung zur Einreise am 25. März 2024 vorliegend.

- Eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung ist zum 1. April 2024 möglich.



Sie haben weitere Fragen?

Wir stehen Ihnen persönlich zur Verfügung.

Kristina Langer

Hochschulberaterin

Tel. 040 - 4606 5109 214

kristina.langer@tk.de

[Good things to know about health insurance \(tk.de\)](#)

